

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.027.058

. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 13. Jänner 2025 unter der **Nr. 339/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes in den Jahren 2023 und 2024 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens, insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung)
 - a. Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?
 - b. In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. In meinem Ressort erreichen allein das Servicebüro pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch überwiegend telefonisch erledigt werden. Allein die

Anfragen, die über das Servicebüro schriftlich bearbeitet werden, belaufen sich auf 10.285 im Jahr 2023 und 7.727 im Jahr 2024. Davon ausgenommen sind Anfragen, welche direkt an die Fachabteilungen gerichtet werden und dort unmittelbar erledigt werden können sowie Anfragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Klimabonus.

Unbeschadet dieser weitestgehend formlosen Erledigungen darf ich mitteilen, dass in meinem Ministerium einlangende Begehren welche sich explizit auf § 2 und § 3 Auskunftspflichtgesetz stützen, zentral erfasst werden. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 93 (davon 42 im Jahr 2023 und 51 im Jahr 2024) nach Auskunftspflichtgesetz erledigt.

Alle Anfragen wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze ordnungsgemäß erledigt. Es war mir ein hohes Anliegen, dass möglichst umfassende Auskünfte erteilt wurden.

Es wurde statistisch nicht erhoben, ob eine Auskunft erteilt wurde oder nicht. Ebenso wenig wurde erhoben, aus welchen Gründen eine etwaige Auskunftsverweigerung erfolgte und zu welchen Berufsgruppen die Antragsteller:innen gehören bzw. ob sich diese als „public watchdog“ deklarieren oder nicht.

Eine nachträgliche Ermittlung würde einen überbordenden Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass dazu keine Zahlen übermittelt werden können.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?*
- *Wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?*

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 8 Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt.

Davon wurden im Jahr 2023 3 Bescheide beantragt und von meinem Ministerium ausgestellt.

Im Jahr 2024 wurden 5 Bescheide beantragt. Von diesen 5 beantragten Bescheiden des Jahres 2024 wurden bisher 3 Bescheide ausgestellt (2 sind derzeit noch in Ausarbeitung in offener Frist).

Die Bearbeitung erfolgte ohne unnötigen Aufschub innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen.

Zu Frage 9:

- Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?

Es sind im Jahr 2023 insgesamt 3 Säumnisbeschwerden im Zusammenhang mit Auskunftsbegehren gemäß Auskunftspflichtgesetz in meinem Ministerium eingegangen. Auch diese wurden stets unter Beachtung der entsprechenden Verfahrensvorschriften bearbeitet. Die Bescheide wurden erlassen und die Säumnisverfahren wurden in allen Fällen gleichzeitig mit dem Erlass dieser Bescheide gemäß § 16 Abs. 1 VwG eingestellt.

Im Jahr 2024 sind keine Säumnisbeschwerden im Zusammenhang mit Auskunftsbegehren gemäß Auskunftspflichtgesetz eingegangen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
➤ An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 5 Beschwerden (3 im Jahr 2023 und 2 im Jahr 2024) gegen die Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erhoben sowie insgesamt gegen 1 Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 UIG Bescheidbeschwerde eingelegt.

Bescheidbeschwerden gegen Bescheide meines Ressorts aufgrund von Auskunftsbegehren werden dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (bis auf Art 130 Abs. 3) das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 entscheidet. Bei Beschwerden gemäß Auskunftspflichtgesetz ist folglich das Bundesverwaltungsgericht das zuständige Verwaltungsgericht.

Zu Frage 12:

- Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?

Im angefragten Zeitraum wurde keiner Beschwerde über einen Bescheid nach § 4 Auskunftspflichtgesetz stattgegeben.

Zu Frage 13:

- Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?

Derzeit sind vier Verfahren über Bescheidbeschwerden gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz in meinem Wirkungsbereich anhängig.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?

- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

In meinem Wirkungsbereich wurden im angefragten Zeitraum gegen keine Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten des Auskunftspflichtgesetzes Rechtsmittel erhoben.

Zu Frage 17:

- *Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EMGR protokolliert?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung – es können daher von mir dazu keine näheren Informationen übermittelt werden.

Davon abgesehen liegen im relevanten Zeitraum keine letztinstanzlichen Erkenntnisse in Zusammenhang mit Verfahren betreffend Auskunftspflichtgesetz vor.

Zu Frage 18:

- *Wie oft wurde in den Jahren 2023 und 2024 in Ihrem Wirkungsbereich die Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehrt?*

In meinem Ministerium einlangende Begehren, welche sich auf § 5 Umweltinformationsgesetz stützen, werden zentral erfasst. In den Jahren 2023 und 2024 sind insgesamt 37 (21 im Jahr 2023 und 16 im Jahr 2024) Anfragen nach Umweltinformationsgesetz eingegangen.

Alle diese Anfragen wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze ordnungsgemäß erledigt.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *In wie vielen dieser Fälle wurde die Umweltinformation jeweils erteilt und in wie vielen (zumindest zum Teil) verweigert?*
- *Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*

Sofern eine verlangte Umweltinformation nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt wird, habe ich als informationspflichtige Stelle ohne unnötigen Aufschub gemäß § 8 Abs. 1 UIG einen Bescheid zu erlassen.

Es wurden insgesamt 2 Bescheide (jeweils 1 im Jahr 2023 und 1 im Jahr 2024) gemäß § 8 Abs. 1 UIG erlassen.

Zu Frage 21:

- *Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 5 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*

Es wurde in den Jahren 2023 und 2024 kein Bescheid gemäß § 8 Abs. 5 UIG erlassen.

Zu den Fragen 22 und 23:

- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?
- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?

Die Bearbeitung erfolgt ohne unnötigen Aufschub innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen.

Zu Frage 24:

- Wie oft wurde in Zusammenhang mit der (behaupteten) versäumten Bescheiderlassung gemäß § 8 UIG Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?

Es sind im Jahr 2023 keine Säumnisbeschwerden im Zusammenhang mit Informationsbegehren gemäß Umweltinformationsgesetz in meinem Ministerium eingegangen.

Im Jahr 2024 ist 1 Säumnisbeschwerde im Zusammenhang mit Informationsbegehren gemäß Umweltinformationsgesetz eingegangen. Auch diese wurde unter Beachtung der entsprechenden Verfahrensvorschriften bearbeitet. Der Bescheid wurde erlassen und das Säumnisverfahren wurde gleichzeitig mit dem Erlass dieses Bescheids gemäß § 16 Abs. 1 VwG VG eingestellt.

Zu den Fragen 25 und 26:

- Gegen wie viele Bescheide gemäß § 8 UIG wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?

In den Jahren 2023 und 2024 wurde insgesamt gegen 1 Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 UIG Bescheidbeschwerde eingelegt.

Bescheidbeschwerden gegen Bescheide meines Ressorts aufgrund von Umweltinformationsbegehren werden dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (bis auf Art 130 Abs. 3) das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 entscheidet. Bei Beschwerden gemäß Umweltinformationsgesetz ist folglich das Bundesverwaltungsgericht das zuständige Verwaltungsgericht.

Zu Frage 27:

- Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?

Im angefragten Zeitraum wurde 1 Beschwerde über einen Bescheid aus dem Jahr 2022 gemäß § 8 Abs. 1 UIG stattgegeben

Zu Frage 28:

- Wie viele Verfahren über solche Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?

Derzeit ist 1 Bescheidbeschwerdeverfahren in meinem Wirkungsbereich anhängig.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem UIG wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

In meinem Wirkungsbereich wurde im angefragten Zeitraum gegen 1 Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten des Umweltinformationsgesetzes Rechtsmittel (außerordentlich Revision an den VwGH) erhoben, welche vom VwGH abgewiesen wurde.

Es sind keine weiteren Verfahren anhängig.

Leonore Gewessler, BA

